

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 16

Artikel: Der militärische Gruss und der Verkehr mit Höheren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

30. April 1947

Wehrzeitung

Nr. 16

Der militärische Gruß und der Verkehr mit Höheren

(Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes.)

In den Forderungen nach «Demokratisierung der Armee», wie sie zu einer gewissen Zeit fast bis zum Uebermaß zu vernehmen waren, spielte der militärische Gruß und der Verkehr mit Höheren eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die in den Ziff. 166—180 des Dienstreglementes enthaltene Regelung fand ebenso eifrige Kritik wie Verfechter. Während auf der einen Seite die völlige Abschaffung des militärischen Grusses und die Beseitigung aller Vorrechte der Höheren verlangt wurden, wollte die konservative Strömung in diesen Richtungen möglichst wenig oder nichts geändert wissen. Die Kommission hatte daher allen Grund, sich mit diesen Fragen eingehend zu befassen, auch wenn sie für den Wert oder Unwert einer Armee nicht entscheidend und eher als nebensächlich zu betrachten sind.

Die Schweizerische Armee grüßte bisher vorwiegend mit den Füßen! «Wer steht, grüßt durch Annahme der Achtungstellung, Front gegen den Höheren und ohne Handerheben», bestimmt das Dienstreglement. Im Laufe der Zeit ergab sich, vor allem durch den Einfluß von Rekruten- und Offiziersschulen, daß nicht mehr die Achtungstellung (die ohnehin keine war) für die Erweisung des Grusses als Hauptsache betrachtet wurde, sondern das Zusammenschmettern der Absätze. Dieses wurde übertrieben, ganz gleichgültig, ob es im Freien oder irgendwo in einem Lokal zur Ausführung gelangte.

Uebertrieben wurde auch die Ausführung des Grusses im Marschieren, durch «Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung». Die eingehende Umschreibung dieser Grußart in Ziff. 169 wurde allzu gründlich in ihre einzelnen Phasen zerlegt. Die Bestimmung, daß die rechte Hand an die Kopfbedeckung zu legen sei, wurde im Sinne einer zackigen Ausführung erweitert. Ruckartig mußte nicht nur das Kopfdrehen, sondern auch das Anlegen der Hand ausgeführt werden. Der Arm durfte nach Ausführung des Grusses nicht einfach heruntergenommen, sondern er mußte wiederum ruckartig heruntergerissen werden. Die Kommission möchte mit allen diesen Ueberreibungen, die in willkürlicher Erweiterung der Vorschriften erfolgten und für die im Volke nie besonders viel Verständnis vorhanden war, Schluß machen. Sie wünscht, daß der Gruß wieder einfach und natürlich, ungekünstelt und ungezwungen ausgeführt werde und daß alle bisher verwendeten «Mätzchen» ein- für allemal aufhören.

Grundsätzlich soll nach Ansicht der Kommission der Gruß für alle Angehörigen der Armee, gleichgültig, welchen Grades sie sein mögen, derselbe sein, also in der Regel durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung erwiesen werden. Sie macht hinsichtlich der Form folgende Vorschläge:

Gruß mit Kopfbedeckung: Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Gruß ohne Kopfbedeckung, mit Gewehr oder wenn die rechte Hand nicht frei ist: durch Kopfdrehen

oder Aufrichten des Oberkörpers und Blick in die Augen des Vorgesetzten oder Höheren.

Die Grußpflicht soll in nachfolgenden fünf Fällen als aufgehoben gelten:

1. in militärischen Aufenthaltsräumen (Kantinen, Soldatenstuben usw.),
2. in öffentlichen Lokalen (Wirtschaften usw.),
3. auf Bahnhöfen,
4. in allen Transportanstalten (Bahn, Tram, Schiff usw.),
5. gegenüber Unteroffizieren außerhalb der eigenen Einheit.

Gegenüber allen höheren Unteroffizieren aber soll die Grußpflicht aufrechterhalten bleiben.

Aus dieser gewünschten Regelung ergibt sich, daß die Kommission beschlossen hat, es sei die Grußpflicht (unter Berücksichtigung vorstehender 5 Ausnahmen) beizubehalten. Eingehend wurde diskutiert über die Frage, ob außerhalb der Arbeitszeit der Gruß als bloße Anstandspflicht und daher als freiwillig zu erklären sei. Sie kam zur Ueberzeugung, daß es mit der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Armee unvereinbar sei, in dieser Richtung lediglich auf das Anstandsgefühl des einzelnen Mannes abzustellen.

Die Kommission wünscht gleichzeitig, daß der Gruß während der dienstlichen Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß beschränkt werde. Der Gruß der Abteilung soll auf ein vom Führer befohlene Kopfdrehen beschränkt bleiben.

Die Grußpflicht soll bestehen gegenüber Fahnen. Aufgehoben sein aber soll sie gegenüber Fahrzeugen mit Standarten.

*

In der Diskussion um die Armeereform ist immer wieder gefordert worden, daß Offiziere nicht mehr mit «Herr» anzusprechen seien. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, daß der Schweizer Soldat seine vorgesetzten Offiziere und jeden andern Höheren freudig mit «Herr» anspricht. Das wurde namentlich auch von den der Kommission angehörenden Soldaten betont, die versicherten, daß über eine solche Forderung im Ernst gar nicht diskutiert werden könne. Was aber allgemein gewünscht wird, ist das Zurückführen des Meldens auf ein vernünftiges Maß. Daß in dieser Richtung stark übertrieben wurde, ist allzubekannt.

Wir glauben, daß die Ansichten der Kommission über diese Kapitel des Dienstreglementes volksverbunden sind. Der Bürger, der nicht innerlich grundsätzlich gegen die Armee eingestellt ist, hat gegen die Ausübung der Grußpflicht sicherlich nichts einzuwenden. Wogegen er sich — mit Recht — wendet, sind die Ueberreibungen, die allzuoft beweisen, daß vom Erhabenen zum Lächerlichen nur noch ein Schritt ist.

M.